



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-AK Rastatt /Baden-Baden
Rappenstraße 12
76437 Rastatt
Martin Klatt
10.07.2018

PRESSEMITTEILUNG

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail 07222-30359 /NABU-LNV-Rastatt@gmx.de

LNV äußert sich zur Stellungnahme des Landkreises im FFH-Anhörungsverfahren

Natura 2000 nicht verstanden

In der Anhörung des Regierungspräsidiums zur Verordnung von FFH-Gebieten geht es vorrangig darum, die Grenzen der bereits 2005 an die EU gemeldeten FFH-Gebiete exakt festzulegen, die entsprechenden Erhaltungsziele zu definieren und in eine Rechtsverordnung zu fassen. Mit diesem Verfahren fügt sich das Land der drohenden Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof im laufenden Vertragsverletzungsverfahren, denn diese Arbeit hätte längst erledigt sein müssen (spätestens 2011).

Die Verordnungen zu den FFH-Gebieten haben sich wie seinerzeit auch die Meldungen der Gebiete an die EU-Kommission ausschließlich an fachlichen Kriterien auszurichten. Das bedeutet, dass eine Verordnung so zu formulieren ist, dass sie dem Ziel von Natura 2000 gerecht wird. Bekanntlich soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000, das aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten besteht, die Erhaltung des europäischen Naturerbes sichern. Es geht um den Schutz der Lebensraumtypen und der Habitate der in ganz Europa besonders geschützten Tiere und Pflanzen.

Nun wurde vom Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung des Rastatter Kreistages angeregt, die Trasse der Ostanbindung zwischen Autobahn und Baden-Airpark aus dem bestehenden FFH-Gebiet heraus zu nehmen. Stattdessen soll die später (vielleicht...) zurückgebaute Kreisstraße 3761 neuer Teil des Schutzgebiets werden – eine rein politische Absicht, die fachlich nicht nur unbegründbar, sondern sogar zielwidrig ist. Man reibt sich die Augen und fragt sich, ob dieser Vorschlag tatsächlich von einem Ausschuss des Kreistages kommen kann, dessen Vertreterinnen und Vertreter doch über ein Mindestmaß an Verständnis europarechtlicher Zusammenhänge verfügen sollten.

Es ist hilfreich, in die FFH-Richtlinie zu schauen, die geltendes Recht für alle EU-Mitgliedstaaten ist. Nicht umsonst ist Natura 2000 als Netz von Schutzgebieten konzipiert. Ein Netz allerdings ist nur solange tauglich, wie seine Maschen halten. Es geht um solide Verbindungen innerhalb der Schutzgebiete und zwischen ihnen. Die Ostanbindung würde ein FFH-Gebiet durchschneiden, die Zusammenhänge der Lebensräume rigoros unterbinden.

Das widerspricht klar dem Artikel 10 der FFH-Richtlinie, der genau den stabilen Verbund im Natura 2000-Netz einfordert. Die Zerschneidung des Netzes ist fachlicher Unsinn und ein eklatanter Widerspruch zum Ziel der FFH-Richtlinie, denn diese fordert, dass Lebensräume und Arten in einem „günstigen Erhaltungszustand“ sein müssen. Das vermeintlich großzügige Angebot des Landkreises, die zurück gebaute K 3761 „vollständig als FFH-Gebietsfläche auszuweisen“ ist als Beitrag für das Ziel der Richtlinie völlig untauglich.

Die erbarmungslose Zerschneidung eines intakten FFH-Gebiets ist damit nicht zu reparieren. Natura 2000 hat ganz entschieden etwas mit der Umsetzung fachlich fundierten Naturschutzes zu tun. Politisch motiviertes Bazar-Gehabe ist demgegenüber hochgradig unangemessen.

10. Juli 2018

Martin Klatt
(Sprecher des LNV-AK Rastatt /Baden-Baden)